



Beschlussvorlage (Nr. 2022-0091)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.06.2022

TOP:

Antrag auf Befreiung: Bau eines Pools in ebenerdiger Bauweise,
Baugrundstück: Ilvesheimer Weg 3, Flst.Nr. 3625

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherr: Sommer Andreas, Brühl

Der Bauherr stellt einen nachträglichen Antrag auf Befreiung für den Bau eines Pools in ebenerdiger Bauweise (Maße: 6m x 2,7m x 1,5m) auf dem Baugrundstück Ilvesheimer Weg 3, Flst.Nr. 3625. Der Pool ist bereits außerhalb des Baufenster positioniert.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sprauwaldäcker II“ vom 28.11.1975 und ist somit nach §§ 30, 31 und 36 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

In seiner Begründung gibt der Bauherr an, fehlerhaft vom Poolbauer beraten worden zu sein, da dieser den Pool als verfahrensfrei gesehen hat. Im Antrag entschuldigt er sich nun ausdrücklich.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall. Befreiungen zu Pools außerhalb des Baufensters wurden in letzter Zeit schon häufig ausgesprochen. Zustimmungserklärungen der Nachbarn liegen vor.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss